



Newsflash Umweltrecht

August/2016

Inhalt

<u>1. BUNDESVERWALTUNGSGERICHT BESTÄTIGT UVP-PFLICHT FÜR GRÖBTES KRAFTWERKSPROJEKT ÖSTERREICHS</u>	<u>1</u>
<u>2. UN-KOMITEE: GROSSBRITANNIEN VERLETZT ESPOO KONVENTION IM FALL HINKLEY POINT C.....</u>	<u>3</u>
<u>3. AKTUELLES.....</u>	<u>5</u>
<u>4. ENGLISH SUMMARY</u>	<u>6</u>

1. BUNDESVERWALTUNGSGERICHT BESTÄTIGT UVP-PFLICHT FÜR GRÖßTES KRAFTWERKSPROJEKT ÖSTERREICHS

Das geplante Pumpspeicherkraftwerk Koralm in der Steiermark soll eine Engpassleistung von rund 1.000 MW haben und wäre damit das mit Abstand leistungsstärkste Kraftwerk Österreichs. Nachdem die Steiermärkische Landesregierung im aktuellen Verfahren auf Betreiben des Landesumweltschutzamtes keine UVP-Pflicht sah, stellte nun im August das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) fest, dass für das Kraftwerk Koralm eine UVP durchzuführen ist. Dies belegt einmal mehr die Wichtigkeit von Rechtsschutz für Umweltorganisationen.

Das Hin und Her zur UVP Pflicht

Das bereits seit 2012 geplante Kraftwerk Koralm befand sich ursprünglich im Landschaftsschutzgebiet Koralpe, weshalb die Steiermärkische Landesregierung mit Bescheid vom 5.3.2013 bereits feststellte, dass aufgrund zu erwartender, erheblich negativer Auswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei. Das Schutzgebiet wurde jedoch im Juni 2015 abgeändert, sodass das Projekt nicht mehr davon erfasst war. Die Landesumweltschutzbehörde Steiermark brachte daraufhin einen neuerlichen Antrag zur Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund negativer Auswirkungen auf ein faktisches FFH-Gebiet ein. Dieser Antrag wurde von der Landesregierung am 18.5.2016 negativ beschieden und festgestellt, dass für das Kraftwerk keine UVP notwendig sei.

Gegen diesen negativen Bescheid erhoben der WWF, ÖKOBÜRO, der UWD und VIRUS Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, mit der Begründung, dass ein Schutzgebiet stark beeinträchtigt werden würde, ein potentiell FFH-Gebiet zu berücksichtigen sei und schließlich, dass es sich bei dem Kraftwerk um eine Wasserkraftanlage gem Anlage I Ziffer 30 UVP-G handle. Diese Ziffer 30 sieht vor, dass Wasserkraftanlagen wie Talsperren, Flusstäue und Ausleitungen mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW UVP-pflichtig sind, was von einem Kraftwerksprojekt mit einer geplanten Turbinenleistung von 960 MW deutlich überschritten wird.

Koralm ist ein Wasserkraftwerk, kein Stauwerk

Das BVwG folgte dieser Argumentation und hielt fest, dass für das Kraftwerk Koralm jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Erkenntnis vom 10.8.2016 wurde festgestellt, dass es sich bei dem Kraftwerk jedenfalls um eine Wasserkraftanlage gemäß Ziffer 30 des Anhang I UVP-G handle, da hier Wasser für die Energiegewinnung eingesetzt wird und die Einmaligkeit der Befüllung des Speichersystems nicht klar ist. Weiters handle es sich um oberirdische Speicher, was die „Geschlossenheit des Systems“, wie es die Ziffer 31 fordere fraglich erscheinen lässt.

Das BVwG bezog sich in seinem Erkenntnis auch auf die historische bzw. unionsrechtliche Ebene, wonach die Ziffer 30 alle „Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung“ gemäß Anhang II Z 3 lit. J der UVP-Richtlinie 85/337/EWG erfassen sollte, die Ziffer 31 hingegen nur „Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung und dauerhaften Speicherung von Wasser“. Da im gegenständlichen Verfahren einerseits die Energieerzeugung im Vordergrund steht, andererseits die Geschlossenheit des Systems zur Wasserspeicherung nicht sicher ist, war von einer UVP Pflicht auszugehen. Auch der Sinn der UVP-Richtlinie, nämlich das Sicherstellen der vollständigen Prüfung der Umweltauswirkungen der größten (Bau-)Projekte, spricht wohl jedenfalls für die UVP-Pflicht des Kraftwerkes Koralm.

UVPs als wichtiges Umweltschutzinstrument

Umweltverträglichkeitsprüfungen sind ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung, dass Umweltschutzvorschriften auch und gerade bei Großprojekten eingehalten werden. Außerdem sichern UVPs die Öffentlichkeitsbeteiligung, die derzeit fast ausschließlich in diesen wirklich vorgesehen ist. Diese Einbeziehung von NGOs, Bürgerinitiativen und Einzelpersonen stärkt die öffentliche Akzeptanz des Projektes und kann wesentlich zu dessen Verbesserung beitragen.

Umso wichtiger ist es daher, dass UVPs nicht umgangen werden, und dass Umweltorganisationen Möglichkeiten zum Rechtsschutz vorfinden.. Dass das mit Abstand größte Kraftwerk Österreichs keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfte, wäre ein nicht haltbarer Zustand. Im gegenständlichen Fall ist wohl mit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu rechnen, eine endgültige Entscheidung steht daher noch aus. Die Umweltschutzorganisationen werden jedenfalls ein genaues Auge auf den Fall haben und alles dafür tun, dass sowohl Umweltschutz- als auch Öffentlichkeitsbeteiligung gewahrt werden.

Weiterführende Informationen:

[ÖKOBÜRO Informationsmaterialien zu UVPs](#)

[Presseaussendung des WWF zur Entscheidung](#)

2. UN-KOMITEE: GROSSBRITANNIEN VERLETZT ESPOO KONVENTION IM FALL HINKLEY POINT C

Im März dieses Jahres stellte das UN-Espoo-Komitee fest, dass bei dem geplanten Bau von zwei neuen Atom-Reaktoren in Großbritannien (Hinkley Point C) erhebliche grenzüberschreitende negative Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Bei einer solchen Bewertung sind auch die Auswirkungen bei einem möglichen Unfall (dem „worst-case“ Szenario) zu berücksichtigen – selbst wenn die Chancen eines Unfalls sehr gering sind. Demzufolge hätte Großbritannien gemäß der Espoo Konvention die betroffenen Länder benachrichtigen müssen. Dieser Schritt wiederum hätte zu weiteren Verfahren führen können, in deren Rahmen auch die Öffentlichkeit der betroffenen Länder hätte beteiligt werden müssen. Da Großbritannien die betroffenen Länder nicht benachrichtigt hat, hat es gegen die Konvention verstoßen. Diese Entscheidung ist ein neuer schwerer Schlag für das umstrittene Projekt und ein klarer Sieg für die Öffentlichkeit. Sie ist außerdem von besonderer Bedeutung für Österreich, das hier eine Schlüsselrolle gespielt hat.

Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

Umweltauswirkungen machen nicht an Staatsgrenzen halt. Manche Tätigkeiten in einem Staat können gravierende Auswirkungen für die Umwelt in einem anderen haben. Angesichts dessen wurde die Espoo Konvention (offiziell: das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen) geschaffen. Die Konvention ist ein UN-ECE Instrument, welches 1991 in der finnischen Stadt Espoo unterzeichnet wurde und 1997 in Kraft getreten ist. Sie hat mittlerweile 45 Vertragsparteien, darunter auch Großbritannien und Österreich.

Konkret verpflichtet die Konvention die Vertragsparteien, bei gewissen Tätigkeiten, die erhebliche negative grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben können, die betroffenen Vertragsparteien zu benachrichtigen und eine – ggf. grenzüberschreitende – Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Konvention sieht auch vor, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Staaten ebenfalls über die geplante Tätigkeit informiert wird und die Möglichkeit hat, dazu Stellungnahmen abzugeben.

Das Espoo Einhaltungskomitee

Versäumt ein Staat, die Vorgaben der Konvention zu erfüllen, können betroffene Staaten oder die Öffentlichkeit sich an ein Einhaltungskomitee (IC) wenden. Nach einem Überprüfungsverfahren spricht dieses Komitee „Schlussfolgerungen und Empfehlungen“ aus. Mit der Bestätigung der Vertragsstaatenkonferenz werden diese rechtsverbindlich.

Kernfrage im Fall Hinkley Point C: Wahrscheinlichkeit erheblicher grenzüberschreitender negativer Auswirkungen

Obwohl der Betrieb von „Kernkraftwerken und sonstigen Kernreaktoren“ gemäß Ziffer 2 Anhang I der Konvention eine Tätigkeit ist, bei der mögliche erhebliche negative grenzüberschreitende Auswirkungen anzunehmen sind, stellte das britische Genehmigungsorgan fest, dass bei den zwei neuen Reaktoren des Hinkley AKW keine Wahrscheinlichkeit solcher Auswirkungen bestehe, und vertrat die Auffassung, dass die Wahrscheinlichkeit schwerer Unfällen so gering sei, dass ihrer Überprüfung unzumutbar wäre. Im März 2013 erteilte es daher die Genehmigung, ohne potenziell betroffene Staaten zu benachrichtigen oder andere Schritte zu unternehmen. Dies hat zur Folge, dass die Öffentlichkeit in vielen betroffenen Ländern keine Möglichkeit hatte, am UVP-Verfahren für Hinkley Point C teilzunehmen – ein Zustand, den ein Mitglied des deutschen Bundestages und eine irische NGO in ihren Beschwerden beim IC bemängelten.

Kernfrage für das IC war: ab wann zählen erhebliche negative grenzüberschreitende Auswirkungen als „wahrscheinlich“ und machen die Benachrichtigung möglicherweise betroffener Länder notwendig? Dazu hat das Komitee seine frühere Schlussfolgerung bestätigt: Betroffene Länder müssen benachrichtigt werden, sobald negative grenzüberschreitende Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Weiters stellte das IC im konkreten Fall fest, dass sowohl die normalen Betriebsauswirkungen als auch die Auswirkungen bei einem Unfall („worst-case“ Szenario) zu berücksichtigen sind. Bei gewissen Tätigkeiten – darunter solche, die mit Kernenergie zu tun haben

ist die Wahrscheinlichkeit erheblicher negativen Auswirkungen bei einem Unfall sehr hoch – auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines solchen Unfalls selbst sehr gering ist. Infolgedessen und angesichts des Vorsorgeprinzips verletze Großbritannien, indem es potentiell betroffene Länder nicht benachrichtigte, die Konvention.

Die Schlüsselrolle Österreichs

Österreich hat bei dieser Entscheidung eine Schlüsselrolle gespielt, wie das Komitee explizit klarstellt. Die Fachstellungnahme und die Tatsache, dass Österreichs Bestehen auf ein grenzüberschreitendes Verfahren erfolgreich war, seien Belege dafür, dass erhebliche grenzüberschreitende negative Auswirkungen durch Hinkley Point C nicht auszuschließen sind.

Weitere Informationen:

[IC Findings \(ab S. 12\)](#)

[Text der Espoo Konvention](#)

[Weitere Information über das IC](#)

[Fachstellungnahme Österreichs](#)

[Umweltbundesamt Informationen über Hinkley Point C](#)

[Klage von Global 2000 gegen Hinkley Point C](#)

[Kampagne von Greenpeace gegen Hinkley Point C](#)

3. AKTUELLES

REACH Ausschuss der Europäischen Union genehmigt zwei bleihaltige Farbstoffe (Bleisulfchromat-Gelb, Bleichromatmolybdatsulfat) für 4 bzw. 7 Jahre. [LINK](#)

Europäische Kommission erarbeitet Leitlinien für die Straffung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), diese sind nicht rechtsverbindlich. [LINK](#)

Deutschland: NGOs schaffen 100.000 Unterschriften für eine Verfassungsbeschwerde gegen das Freihandelsabkommen CETA und dessen „vorläufige Anwendung“. [LINK](#)

4. ENGLISH SUMMARY

Federal Administrative Court rules, that Austria's largest power plant project needs an EIA

Following legal action by environmental NGOs (WWF, ÖKOBÜRO, UWD, VIRUS), the Austrian Federal Administrative Court recently ruled the planned "Koralmbach" power plant with a capacity of close to 1.000 MW to be in need of an EIA. While the local government first denied the need for an EIA process, arguing that the plant is more of a bank dam than a power plant, the court overturned its decision. It argued, that annex II 3 lit. j of the EIA directive covers all hydroelectric plants and that in the case of Koralmbach there is not a closed system and that clearly energy production is the main objective.

This case shows once more, how important access to justice for NGOs is. While the case will most likely advance to the highest administrative court, the decision is an important success for both the environment and public participation. Still, the possibility of not having an EIA for the largest power plant in Austria seems absurd and will be challenged by environmental NGOs.

UN COMMITTEE: UK violated ESPOO Convention for Hinkley Point C

Last March a UN Committee (ICJ) found that the United Kingdom's failure to notify potentially affected countries of its planned construction of two new nuclear reactors (Hinkley Point C) violated the Espoo Convention. Such a notification could have led to participatory procedures for the public in potentially affected countries, including Ireland and Germany.

The main issue was the likelihood of significant negative transboundary effects. Here the ICJ reaffirmed its earlier findings that, where such effects cannot be excluded, notification is necessary. The ICJ went on to find that, when determining whether to notify potentially affected states, source states must also consider the effects in the event of an accident (or worst-case scenario), even if the chances of an accident are very low. Austria played a key role in this case. The ICJ pointed to both Austria's expert statement submitted to the UK and the ICJ, and the fact that it successfully insisted upon a transboundary procedure with the UK as evidence that significant negative transboundary effects could not be excluded. Thus, this case is not only a further blow to this controversial project and a clear win for the public, it is important for Austria as well.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH